

A U S Z U G

**aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg
vom 28.02.2023**

3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 11/3

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Errichtung einer PV-Anlage und einer Solarthermieranlage, Theresienstraße auf der Flurstücks-Nr. 11/3 ist am 30.01.2023 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone bzw. das Gebäude ist denkmalgeschützt und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorliegender Planung ist auf dem Süddach die Errichtung einer PV-Anlage mit einer Breite von 7,08 m und einer Höhe von 2,23 m und einer Breite von 2,23 m und einer Höhe von 3,49 m geplant.

Die Solarthermieranlage hat eine Breite von 2,34 m und eine Höhe von 2,17 m.

Gemäß § 7 (5) der Gestaltungssatzung sind Solarzellen, Sonnenkollektoren und Anlagen zur Stromerzeugung unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Sie von den historischen Straßenzügen und deren Eingangs- und Kreuzungsbereichen der Ortsgemeinde Rhodt u.R. nicht sichtbar sind, d.h. von historischen Straßen aus gesehen, von keiner Seite sichtbar.

Zu den historischen Straßen zählen: Theresienstraße, Weinstraße, Edesheimer Straße, Weyherer Straße, sowie der Stich Herrengasse von der Weinstraße bis zum Pfarrhaus und die Gasse von der Weinstraße zur Gaststätte „Alte Schmiede“.

Dabei sind die Solarzellen bzw. Sonnenkollektoren parallel, nahe der Dachfläche anzubringen, oder in die Dachfläche zu integrieren. Weiterhin sind diese Module in dunkler Gestalt und dunklem Rahmen, oder farblich an die Dachfläche angepasst, auszuführen (beispielsweise monokristalline Zellen).

Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahme zu entscheiden.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Dorfplaner Zörcher erläutert das Bauvorhaben anhand einer Powerpoint-Präsentation.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der beantragten Ausnahme Errichtung PV Anlage und Solarthermieanlage wird zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☒ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☒	Einstimmig	☐	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
☐	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):			
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			



Für richtigen Auszug:
Edenkoben, den 02.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung:
Im Auftrag:

gez.

Nickliss